

## 1. GELTUNGSBEREICH

Aufträge werden ausschließlich auf der Grundlage nachfolgend aufgeführter Bedingungen angenommen und ausgeführt. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Jeder erteilte Auftrag, der gestalterische, kreative Arbeiten beinhaltet, ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an seinen Werkleistungen gerichtet ist. Es gelten die Bestimmungen der §§ 2 und 31 UrhG in Verbindung mit den Werkvertragsbestimmungen des BGB.

## 2. PREISE

Im Angebot genannte Preise gelten unter dem Vorbehalt unveränderter, der Kalkulation zugrunde liegender Auftragsdaten bis 3 Monate nach Erstellungsdatum und verstehen sich zzgl. der gesetzlichen MwSt. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers bzw. die Erweiterung des Auftrages werden gesondert berechnet.

## 3. AUFTRAGSERTEILUNG

Drittkosten, Entwürfe, Reinzeichnungen und die Einräumung von Nutzungsrechten bilden eine einheitliche Leistung. Soweit keine anders lautende schriftliche Vereinbarung gegensätzliches festlegt, gilt der Besteller als Auftraggeber.

## 4. LEISTUNGSERBRINGUNG

Für den Fall, dass der Auftragnehmer in Verzug gerät, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten, nachdem er dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist gewährt hat.

An vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen, Manuskripten, Mustern etc. steht dem Auftragnehmer ein Zurückbehaltungsrecht nach § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen aus dem Vertragsabschluss zu.

## 5. ZAHLUNG

Der Auftraggeber erwirbt das Nutzungsrecht erst mit der vollständigen Entrichtung der Honorare. Das bedeutet, Honorare sind unmittelbar nach Erbringung der Leistung, konkret nach Bestätigung der Entwürfe, zu entrichten. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, ist ein entsprechendes Teilhonorar jeweils bei Abnahme der Teilleistung fällig.

Die gestellten Rechnungen sind sofort, jedoch spätestens 10 Tage nach Rechnungslegung zahlbar. Anders lautende Absprachen sind schriftlich zu dokumentieren. Die Vergütungen sind zzgl. der gesetzlichen MwSt. und ohne Abzüge zahlbar. Bei Zahlungsverzug werden ab dem 30. Tag nach Rechnungslegung Verzugszinsen in Höhe von 10% p.a. fällig. Außerdem ruht das eingeräumte Nutzungsrecht bis zur vollständigen Begleichung der Rechnung. Etwaige Skontovereinbarungen beziehen sich ausschließlich auf die Gestaltungsleistungen, nicht jedoch auf Leistungen von Drittanbietern.

Ab einem Auftragsvolumen von 1.000 Euro bzw. Vorkosten für Fremdleistungen kann eine Vorauszahlung bis zu einer Höhe von 50% verlangt werden.

Bei durch den Auftraggeber verursachten Verzögerungen des Projektes von mehr als 4 Wochen, ist der Auftragnehmer berechtigt, eine (weitere) Akontorechnung über die bis dahin erbrachte Leistung zu stellen.

## 6. BEANSTANDUNGEN/GEWÄHRLEISTUNG

Alle übersandten Entwürfe sowie die zur Korrektur bestimmten Zwischen- und Endergebnisse sind vom Auftraggeber zu prüfen. Die Haftung für etwaige Fehler geht mit der Druckfreigabe auf den Auftraggeber über, sofern es sich nicht um Fehler handelt, die im anschließenden Fertigungsprozess begründet sind. Bei berechtigten Beanstandungen ist der Auftragnehmer zur Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung bis zur Höhe des Auftragswertes verpflichtet. Bei unterlassener oder misslungener Nachbesserung/Ersatzlieferung kann der Auftraggeber Minderung oder Wandlung verlangen. Zulieferungen bzw. Zuarbeiten durch den Auftraggeber oder Dritte sind vom Auftraggeber zu prüfen. Für den Auftragnehmer ergibt sich keine Prüfungspflicht.

## 7. URHEBERRECHT/NUTZUNGSRECHT

Die erarbeiteten Konzeptionen und Entwürfe sind urheberrechtlich geschützt. Das bedeutet, eine Verwertung ist ausschließlich nach Entrichtung der vereinbarten Nutzungshonorare und der damit verbundenen Übertragung von Nutzungsrechten auf den Auftraggeber möglich. Eine über das eingeräumte Nutzungsrecht hinaus gehende Nutzung ist erneut honorarpflichtig.

Vor Bestätigung der Entwürfe durch den Auftraggeber bedarf jegliche Reproduktion, auch in Teilen, sowie die Weitergabe an Dritte, insbesondere Wettbewerber, der schriftlichen Zustimmung des Urhebers und ist ohne diese untersagt.

Vorschläge oder sonstige Mitarbeit des Auftraggebers haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

Werden durch die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zuarbeiten Urheber- bzw. Nutzungsrechte verletzt, haftet ausschließlich der Auftraggeber.

Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter frei, die in einem solchen Zusammenhang durch Verletzung des Urheber- bzw. Nutzungsrechtes entstehen.

## 8. VERTRAGSSTRAFE / SCHADENSERSATZ

Bei jeglicher unberechtigten Nutzung oder Weitergabe von Konzeptionen und/oder Entwürfen ist für jeden Einzelfall eine Vertragsstrafe in Höhe des fünffachen Nutzungshonorars zu zahlen, vorbehaltlich weitergehender Schadensersatzansprüche.

## 9. IMPRESSUM

Der Auftragnehmer kann nach Rücksprache mit dem Auftraggeber in geeigneter Weise auf sich als Urheber hinweisen. Der Auftraggeber kann die Zustimmung verweigern, wenn dadurch die Kernbotschaft beeinträchtigt wird.

## 10. ERFÜLLUNGSORT/GERICHTSSTAND

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Auftragnehmers.

Nebenabreden zum Vertrag oder zu diesen AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine sinntsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der angestrebten Regelung wirtschaftlich und juristisch am nächsten kommt.